

Verbundene Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 24. September 2017, findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag und in der Ortsgemeinde Vendersheim gleichzeitig die Wahl der Ortsbürgermeisterin / des Ortsbürgermeisters (Direktwahl) statt.

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Wörrstadt und die Stadt Wörrstadt sind in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Ortsgemeinde Armsheim

Wahlbezirk 101, Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Bahnhofstraße 17

Wahlbezirk 201, Wahlraum: Grundschule, Keltenweg 15

Ortsgemeinde Ensheim

Wahlbezirk 101, Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Hahnengasse 16

Ortsgemeinde Gabsheim

Wahlbezirk 101, Wahlraum: Vereinsheim, ehemaliges Bankgebäude, Unterpforte 7a

Ortsgemeinde Gau-Weinheim

Wahlbezirk 101, Wahlraum: Rathaus, Sportfeldstr. 14 a

Ortsgemeinde Partenheim

Wahlbezirk 101, Wahlraum: St. Georgenhalle, Am Sportplatz 10

Wahlbezirk 102, Wahlraum: St. Georgenhalle, Am Sportplatz 10

Ortsgemeinde Saulheim

Wahlbezirk 101, Wahlraum: Kindergarten, Jahnstraße 16

Wahlbezirk 102, Wahlraum: Rathaus, Auf dem Römer 8

Wahlbezirk 103, Wahlraum: Bürgerhaus, Am Westring 4

Wahlbezirk 104, Wahlraum: Bürgerhaus, Am Westring 4

Wahlbezirk 105, Wahlraum: Heimatmuseum, Neupforte 11

Wahlbezirk 106, Wahlraum: Kindergarten, Untergasse 26

Wahlbezirk 107, Wahlraum: Kindergarten, Untergasse 26

Ortsgemeinde Schornsheim

Wahlbezirk 101, Wahlraum: Grundschule, Goethestr. 1

Wahlbezirk 102, Wahlraum: Grundschule, Goethestr. 1

Ortsgemeinde Spiesheim

Wahlbezirk 101, Wahlraum: Sängershalle, Niederstr. 4

Ortsgemeinde Sulzheim

Wahlbezirk 101, Wahlraum: Rathaus, Hauptstraße 3

Ortsgemeinde Udenheim

Wahlbezirk 101, Wahlraum: Mehrgenerationenhaus, Wilhelmstr. 1

Ortsgemeinde Vendersheim

Wahlbezirk 101, Wahlraum: Gemeindehaus am Goldberg, Hauptstr. 41

Ortsgemeinde Wallertheim

Wahlbezirk 101, Wahlraum: Mehrzweckhalle, Schimsheimer Str. 38

Wahlbezirk 102, Wahlraum: Mehrzweckhalle, Schimsheimer Str. 38

Stadt Wörrstadt

Wahlbezirk 101, Wahlraum: Kindergarten, Rheingrafenstr. 8

Wahlbezirk 102, Wahlraum: Schulzentrum, Humboldtstr. 1

Wahlbezirk 103, Wahlraum: Neubornhalle, Jahnstr. 13

Wahlbezirk 104, Wahlraum: Neubornhalle, Jahnstr. 13

Wahlbezirk 105, Wahlraum: Verbandsgemeindeverwaltung, Zum Römergrund 2-6

Wahlbezirk 106, Wahlraum: Kindergarten, Bleichstr. 10

Wahlbezirk 107, Wahlraum: Seniorenzentrum, Humboldtstr. 3

Wahlbezirk 201, Wahlraum: Dorfgemeinschaftsraum Rommersheim, Gartenstr. 9

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 25.08.2017 bis 03.09.2017

übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass - zur Wahl mitzubringen.

4. Wahl zum Deutschen Bundestag

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Kommunalwahl

Gleichzeitig mit der Bundestagswahl wird in der Ortsgemeinde Vendersheim die Ortsbürgermeisterin / der Ortsbürgermeister gewählt.

Ist nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden ist, erhalten die Wählerinnen und Wähler einen Stimmzettel, in dem sich neben dem Namen der Bewerberin/des Bewerbers ein Kreis für die „Ja“-Stimme und daneben ein Kreis für die „Nein“-Stimme befinden. Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein in einen der beiden Kreise gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, ob sie mit „Ja“ oder mit „Nein“ abstimmen.

Erhält die Bewerberin/der Bewerber bei der Wahl nicht die erforderliche Mehrheit an „Ja“-Stimmen, wird nach öffentlicher Aufforderung zum Einreichen neuer Wahlvorschläge die Wahl wiederholt. Den Tag der Wiederholungswahl setzt die Aufsichtsbehörde fest.

Der Wähler faltet in der Wahlkabine den Stimmzettel entsprechend der Vorfaltung für jede Wahl so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie er gewählt hat, und legt den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald der Wahlvorsteher dies gestattet.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
7. Wähler, die einen Wahlschein für die Bundestagswahl haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wähler, die einen Wahlschein für die Kommunalwahl haben, können an der Kommunalwahl nur durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Verbandsgemeindeverwaltung die Briefwahlunterlagen beschaffen. Der Wähler hat die wichtigen Hinweise und den Wegweiser für die Briefwahl auf den Merkblättern zu beachten, um im Wege der Briefwahl gültig zu wählen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich insbesondere von der Verbandsgemeindeverwaltung einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr einget. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wörrstadt, 07.09.2017
gez. Markus Conrad
Bürgermeister